Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(10.9.1973) Drucksache 8/602

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 602
10. 09. 73

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 43

Der Petitionsausschuß hat am 10. September 1973 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/316	Hilfe bei der Preisfestsetzung für ein Grundstück	Es ist zu einer für den Petenten zufriedenstellenden Preisfestsetzung gekommen. Außerdem wurde ihm eine Ausnahmegenehmigung für den Ausbau seines Hauses erteilt.
L 8/381	Antrag auf Strafunterbrechung	Obwohl die Staatsanwaltschaft eine Strafunterbrechung abgelehnt hat, ist dem Begehren des Petenten dadurch entsprochen worden, daß er in der Zeit vom 12. bis 17. Mai und 15. bis 20. August 1973 Urlaub erhalten hat.
L 8/401	Bitte um Erteilung eines Anrechnungsbescheides	Der Anrechnungsbescheid ist dem Petenten unter dem 6. Juni 1973 erteilt worden.
L 8/419	Beschwerde gegen den Schadenersatz für eine zerbrochene Toilettenbürste	Der Petent braucht für den Schaden nicht mehr aufzukommen. Der Schadensbetrag wird ihm erstattet.
L 8/421	Wiedereintritt in den aktiven Schuldienst	Dem Begehren des Petenten wurde entsprochen.
L 8/426	Bitte um eine beschleunigte vorzeitige Entlassung	Der Petent ist am 10. August 1973 vorzeitig entlassen worden.
L 8/430	Beschwerde gegen die rückwirkende Zahlung einer Dienstwohnungsvergütung	Nach erneuter Uberprüfung soll für die dem Petenten zugewiesene Dienstwohnung der höhere Mietwert ebenfalls erst zum 1. Juli 1973 wirksam werden anstatt vom 7. September 1972 an.
L 8/436	Antrag auf Strafunterbrechung	Der Petent wurde am 12. August 1973 zur Bewährung entlassen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/367	Antrag auf eine Elternrente	Eine Elternrente kann nach dem Bundesversorgungsgesetz in der derzeitigen Fassung nicht gewährt werden, da das Einkommen der Petentin die gesetzliche Grenze überschreitet. Unabhängig hiervon ist der Petentin ein monatliches Wohngeld von DM 61,— gewährt worden. Nach Beendigung des Bewilligungszeitraums am 31. Dezember 1973 wird das Wohngeld auf Antrag weitergewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ferner wurde der Petentin eine monatliche Krankenbeihilfe in Höhe von DM 6,20 gewährt. Im Zuge der bevorstehenden Überprüfung der Krankenbeihilfen nach Struktur und Höhe dürfte sich für die Petentin vermutlich eine höhere Leistung ergeben. Im übrigen ist die Petentin im Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises, der ihr die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Bremen gestattet.
L 8/415	a) Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von DM 150,—	a) Da es im Falle des Petenten nicht zu einer Klage vor dem Sozialgericht gekommen ist, besteht keine gesetzliche Möglichkeit für den Petenten, die ihm entstandenen Anwaltskosten vom Versicherungsträger zurückzufordern.
	b) Beschwerde gegen die Versagung eines Flüchtlingsausweises	b) Es liegen rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Urteile vor, die der Petitionsausschuß weder aufheben noch abändern kann.
L 8/433	Antrag auf Zahlung des vollen Witwengeldes	Als geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten hat die Petentin nur Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in den Grenzen des § 115 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes. Diese eindeutige Bestimmung läßt die Zahlung eines Witwengeldes nicht zu.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/431	Beschwerde gegen angebliche Entscheidungen des Sozialamtes	Die vom Petenten beanstandeten Entscheidungen sind vom Sozialamt niemals getroffen worden.

Carl Schünemann Bremen